

Bundesamt für Energie
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

28.03.2023

Romina Schürch, Direktwahl +41 62 825 25 18, romina.schuerch@strom.ch

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich dazu wie folgt.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Vorgesehene Regelungen entsprechen weitgehend der gelebten Realität

Der VSE begrüsst die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, welche grundsätzlich der in der Strombranche bereits heute gelebten Realität entspricht. International tätige Schweizer Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind den Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation gemäss der EU-REMIT-Verordnung¹ unterstellt und seit 2013 (Inkrafttreten Art. 26a^{bis} – 26c StromVV) verpflichtet, diese Informationen nebst der europäischen Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) auch der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) zu melden. Dies beinhaltet beispielsweise die Meldung aller Transaktionen und Handelsaufträge an EU-Märkten gemäss REMIT² sowie die Veröffentlichung aller potenzieller Insiderinformationen (wie etwa Kraftwerksausfälle) auf einer öffentlich einsehbarer Insider-Informationen-Plattform (IIP)³.

¹ REMIT ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts und seit dem 25.10.2011 in Kraft. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1227&from=DE>

² Dazu gehören unter anderem geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme und ausserbörsliche Transaktionen (OTC) und bilaterale Verträge, die direkt oder über Broker abgewickelt werden. (Erwägung 5 in der REMIT-Verordnung)

³ In der EU sind mehrere IIP für das tägliche Reporting unter REMIT akkreditiert, eine davon ist beispielsweise die EEX Transparenz Plattform (<https://www.eex-transparency.com/power>). Unter folgender Liste sind weitere in der EU akkreditierte IIP aufgelistet: <https://www.acer-remit.eu/portal/list-inside-platforms>

Diejenigen Unternehmen, die unter das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) fallen, stellen der ECom darüber hinaus bereits heute alle Transaktionsdaten zu ihren Handelsgeschäften in der Schweiz zu. Für die ECom herrscht somit über den grössten Teil des Schweizer Stromgrosshandelsmarktes (Handelstätigkeiten und Insiderinformationen) bereits Transparenz. Des Weiteren werden unter FiREG auch alle Schweizer und EU-Gasgeschäfte bereits gemeldet.

Neu werden mit GATE auch alle Schweizer Transaktionen, Handelsaufträge und Insiderinformationen, welche einen Einfluss auf die Preise der Grosshandelsmärkte haben könnten, einer Übermittlungs- beziehungsweise Veröffentlichungspflicht unterstellt. Dadurch wird die Transparenz noch weiter erhöht, was dazu beiträgt das Vertrauen von Politik und Öffentlichkeit in den Grosshandelsmarkt zu stärken. Der VSE begrüsst daher, dass die Schweizer Regulierung mit jener in der EU nachzieht. Von den neuen Pflichten werden in erster Linie kleinere und mittlere EVU und Verteilnetzbetreiber betroffen sein. Für diese ist die Umsetzung von GATE sehr aufwändig und anspruchsvoll. Daher sind entsprechend pragmatische Lösungen nötig. Die Delegierbarkeit der Pflichten stellt dafür ein zentrales Instrument dar, welches in GATE aufzunehmen ist.

Mutmassungen, dass die Branche bislang hinsichtlich Insiderhandel und Marktmanipulation unsauber gearbeitet habe, sind zurückzuweisen. Die Branche hat sich zudem immer offen gezeigt gegenüber einer Regelung für die Schweiz ähnlich derjenigen der EU. Die hohen Grosshandelspreise der vergangenen Monate waren denn auch nicht die Folge mangelnder Transparenz oder mangelnder Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten, sondern auf die Energiekrise und die damit verbundene Energieknappheit zurückzuführen. Dies hat auch ACER basierend auf einer Analyse Ende 2021 bestätigt.⁴

Möglichst analoge Regelung zur EU-REMIT-Verordnung

Der VSE begrüsst ausdrücklich, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf weitgehend an den Bestimmungen der EU-REMIT-Verordnung orientiert. Die international tätigen Schweizer EVU sind mit den entsprechenden Vorgaben auf EU-Ebene vertraut und haben die (initial sehr aufwändigen) Prozesse zur Veröffentlichung von Insiderinformationen sowie zur Übermittlung von Handelstätigkeiten an den EU-Märkten gemäss REMIT an ACER und parallel dazu an die ECom implementiert. Jede Schweiz-spezifische Abweichung über Art und Umfang der zu veröffentlichenden Insiderinformationen, über die Übermittlung von Transaktionen und Handelsaufträgen (inkl. Prozesse, Formate, Schnittstellen etc.) oder über das Verfahren der Veröffentlichung und Übermittlung erschwert die Umsetzung und erhöht den Aufwand seitens der Marktteilnehmer, Vermittler und Behörden substantiell. Gleiche Daten-Lieferprozesse und -Strukturen tragen nicht nur zur Effizienz, sondern letztlich auch zur Vergleichbarkeit der Daten bei.

Bei Schweizer Sonderlösungen, die über REMIT hinausgehen, bestünde ferner die Gefahr, dass sich Broker (welche als Vermittler resp. «organisierter Marktplatz» der Übermittlungspflicht für Transaktionen und Handelsaufträge unterstehen) aus dem kleinen Schweizer Markt zurückziehen, was tendenziell dessen Wettbewerbsintensität und Liquidität verringern und letztlich die Preise erhöhen würde. Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als der Markt in der EU. Daher sind für die Schweiz wo möglich und sinnvoll Vereinfachungen anzustreben.

Hingegen unterstützt der VSE gezielte Verbesserungen gegenüber der EU-REMIT-Verordnung. Wo sich durch die Praxiserfahrung Mängel offenbart haben, erachtet der VSE Optimierungen als sinnvoll, sofern die

⁴ ACER, Analysis «high energy prices», Oktober 2021, https://acer.europa.eu/en/The_agency/Organisation/Documents/Energy%20Prices_Final.pdf

Abweichungen keine Anpassungen an den bereits durch die Marktteilnehmer implementierten Prozessen erforderlich machen. Zu denken ist dabei z.B. an die Schwellenwerte für die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen und die Übermittlungspflicht von Transaktionen durch grosse Endverbraucher. Entsprechende Optimierungen, welche nachfolgend näher ausgeführt werden, tragen wesentlich dazu bei, den Umsetzungsaufwand für die neue Regulierung zu begrenzen.

Auf weitergehende Verbesserungen, welche zu unterschiedlichen Prozessen unter GATE und unter EU-REMIT führen würden, ist zu verzichten. So wäre zwar grundsätzlich ein Single-Sided-Reporting (analog zu FinfraG) wünschenswert, und dies sowohl für GATE wie auch für REMIT. Solange ein solches jedoch in der EU nicht vorgesehen ist, soll damit auch in der Schweiz zugewartet werden. Aktuell gilt in der EU das Double-Sided-Reporting. Dabei müssen beide Gegenparteien einer Transaktion diese übermitteln.

Wie nachfolgend noch dargelegt wird, lehnt der VSE eine vorausseilende Übernahme von möglichen Ausweitungen der EU-REMIT-Verordnung, die derzeit in der EU erst in Diskussion stehen, ab. Mögliche Anpassungen von REMIT waren im Rahmen der öffentlichen Konsultation der EU «Strommarkt – Reform der Gestaltung des EU-Strommarkts»⁵ einsehbar. Die konkreten Änderungen, die daraus erfolgen, werden wohl erst Ende 2023 vorliegen. Die Schweiz sollte sich zwar auf mögliche Anpassungen der EU-REMIT-Verordnung vorbereiten, diese aber nur dann umsetzen, wenn die EU solche ebenfalls vorsieht. Entsprechende Neuerungen sind in der Schweiz somit erst aufzugreifen, wenn sie auch in der EU verbindlich festgelegt wurden.

Meldungen zu Regelenergiemärkten nur auf Anfrage seitens ECom

In einem wesentlichen Bereich weicht der vorliegende Entwurf von der geltenden EU-REMIT-Verordnung ab. Gemäss dem vorliegenden Entwurf zu GATE wären auch Produkte betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- und Gasnetzen Gegenstand des Gesetzes und alle Transaktionen im Regelenergiemarkt ebenfalls meldepflichtig. In der aktuell geltenden EU-REMIT-Verordnung müssen Meldungen zu Regelenergiegeschäften nur auf Anfrage der Regulierungsbehörde erfolgen.

Damit ginge GATE deutlich über die geltende EU-REMIT-Verordnung hinaus, was der VSE als nicht zielführend erachtet, da der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen sehr gross wäre (Daten nur zur Schweiz und Implementierung neuer Prozesse nur für die Schweiz).

Der VSE spricht sich dafür aus, dass Meldungen zu den Regelenergiemärkten nur auf Anfrage seitens ECom an die Swissgrid zu erfolgen haben. Auf eine generelle Übermittlungspflicht zu den Regelenergiemärkten ist demzufolge zu verzichten, solange eine solche in der EU nicht verbindlich vorgesehen ist.

Sollte GATE dennoch eine Übermittlungspflicht von Transaktionen an den Regelenergiemärkten vorsehen, weist der VSE darauf hin, dass die Granularität der Daten nicht zu klein gewählt werden sollte. Entsprechende Daten sollten aggregiert gemeldet werden können, um eine Datenflut aufgrund der Häufigkeit und kurzen Zeiträume der Regelenergie-Transaktionen zu vermeiden. Diese würden die IT-Systeme sonst vor grosse Herausforderungen stellen und den Aufwand unverhältnismässig erhöhen.

⁵ Die Konsultation der EU war vom 23. Januar bis 13. Februar 2023 geöffnet: Die Publikation des Vorschlags durch die EU-Kommission erfolgte am 14.3.2023. Das erklärte Ziel der EU-Kommission ist es, dass Rat und Parlament die überarbeitete Verordnung bis Ende 2023 verabschieden, da zu diesem Zeitpunkt viele Notfallmassnahmen in der EU auslaufen. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_1591.

Delegierbarkeit von Pflichten

Für kleinere und mittlere EVU und Verteilnetzbetreiber, welche neu unter die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht (Übermittlung von Transaktionen und Handelsaufträgen sowie Veröffentlichung von Insiderinformationen) fallen, ist die Umsetzung von GATE sehr aufwändig und anspruchsvoll. Um den Aufwand für diese EVU überschaubar zu halten, muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht an Dritte zu delegieren. Eine Beauftragung von Dritten ist auch unter EU-Recht möglich und etabliert. Eine Beauftragung von Dritten, z.B. die meist grösseren Dienstleister der Beschaffungs- und Handelsgeschäfte, könnte durch die EVU beispielsweise über einen Rahmenvertrag zu Beginn einer Beschaffungsvereinbarung erfolgen.⁶

Informationen zu Transaktionen und Handelsaufträgen, welche von Dritten an die EICom übermittelt werden, sind den jeweiligen EVU und Verteilnetzbetreibern durch die EICom zugänglich zu machen. So kann jeder Marktteilnehmer überprüfen, ob die Übermittlung in seinem Namen an die EICom korrekt erfolgt ist. Das erleichtert es den Marktteilnehmern, die Verantwortung über ihre Daten auch bei einer delegierten Übermittlungspflicht wahrzunehmen. Dies ist einerseits relevant für kleinere und mittlere EVU sowie Verteilnetzbetreiber und andererseits für Marktteilnehmer, deren Daten von Vermittlern an die EICom übermittelt werden.

Klare Schwellenwerte für Insiderinformationen

Bei der Anwendung der EU-REMIT-Verordnung haben sich in den vergangenen Jahren Schwachstellen gezeigt, welche die Schweiz in ihrem eigenen Regelwerk nicht kopieren sollte. Ein Abweichen von der EU-REMIT-Verordnung ist in Punkten sinnvoll und angemessen, wo sich bereits heute in der Praxis gezeigt hat, dass die EU-Regelung zu kurz greift und wo die Abweichungen keine Anpassungen der bereits durch die Marktteilnehmer implementierten Prozesse erforderlich machen.

So fehlen heute beispielsweise klare (quantitative) Kriterien, wann Insiderinformationen zu Kraftwerken veröffentlicht werden müssen und wann nicht. Der grosse Ermessensspielraum führt zu uneinheitlicher Umsetzung und zu Unsicherheiten für die Kraftwerksbetreiber und Marktteilnehmer. Dies ist problematisch für die Kraftwerksbetreiber aufgrund der Kurzfristigkeit der erforderlichen Entscheide betreffend Veröffentlichung und für die Marktteilnehmer aufgrund der uneinheitlichen Information. Der VSE spricht sich daher dafür aus, dass im GATE beziehungsweise in der entsprechenden Verordnung ein Schwellenwert definiert wird, unterhalb dessen die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen entfällt. Der VSE schlägt vor, dass die Veröffentlichungspflicht entsprechend erst für Kraftwerke ab einer Grösse von 100 MW gilt. Kraftwerke die kleiner sind, können den Marktpreis selbst im vergleichsweise kleinen Schweizer Markt nicht beeinflussen.

Veröffentlichung von Insiderinformationen über bereits akkreditierte IIP ausreichend

Eine doppelte Veröffentlichung von Insiderinformationen auf zwei verschiedenen Plattformen ist nicht möglich, da die Zeitgleichheit der Publikation nicht gewährleistet werden kann. (Selbst ein kleiner Informationsvorsprung kann marktrelevant sein.) Aus diesem Grund und im Sinne der Effizienz (und einer möglichst analogen Handhabung von GATE und REMIT) erachtet es der VSE als notwendig, dass die von ACER akkreditierten IIP auch in der Schweiz akzeptiert werden und nicht noch eine zusätzliche Veröffentlichungs-

⁶ Auf europäischer Ebene umfassen die EFET-Standard-Verträge zu REMIT bereits einen Anhang zu «delegated reporting».

pflicht auf einer Schweizer IIP eingeführt oder eine derartig akkreditierte IIP durch Schweiz-spezifische Anforderungen zusätzlich beauftragt wird. Eine zusätzliche, auf die Schweiz bezogene Plattform wäre zudem nicht sinnvoll, da die Schweiz Teil des zentraleuropäischen Handelsplatzes ist.

Auch ist aus Effizienzgründen von einer zusätzlichen Übermittlung dieser Informationen durch die Marktteilnehmer an die EICom abzusehen, wie dies auch unter REMIT der Fall ist. Die Insiderinformationen werden bereits auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht. Die EICom kann die Informationen direkt dort einsehen. Alternativ könnten die akkreditierten Stellen verpflichtet werden, die Insiderinformation an die EICom zu übermitteln.

Ausnahmen für Transaktionen und Handelsaufträge von geringer Bedeutung

Der VSE begrüsst, dass der Bundesrat in Anlehnung an EU-Recht beabsichtigt, Ausnahmen für die Übermittlungspflicht für Transaktionen und Handelsaufträge von geringer Bedeutung zuzulassen. Die EU-Regelung sieht Ausnahmen vor bei der physischen Lieferung aus einzelnen Produktionseinheiten bis 10 MW oder Kraftwerksgruppen mit einer Kapazität von insgesamt höchstens 10 MW (bzw. 20 MW bei Gas). Diese Ausnahmen sollten explizit aufgenommen werden.

Grosse Endverbraucher nicht der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht unterstellen

Aus Sicht des VSE sollten grosse Endverbraucher die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht nicht erfüllen müssen. Ein Abweichen von der EU-REMIT-Verordnung erscheint in diesem Fall ebenfalls als angezeigt.

Der in der EU-REMIT-Verordnung vorgesehene Schwellenwert, welchen der Bundesrat als Richtwert heranziehen möchte, hat sich bisher nicht als sinnvolle Bemessungsgrundlage für die Abgrenzung zwischen grossen und kleinen Endverbrauchern erwiesen. In der EU fallen derzeit Verbraucher ab einer Verbrauchskapazität von 600 GWh unter die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht. Dabei handelt es sich jedoch um eine theoretische Grösse, welche in der Realität kaum je auftritt. Der tatsächliche Verbrauch von Unternehmen weicht von dieser theoretischen Grösse ab und schwankt zudem von Jahr zu Jahr stark. Dies erschwert die Festlegung eines objektiven und längerfristig auf die jeweiligen Unternehmen anwendbaren Kriteriums. Die Regelung führt daher immer wieder zu Unklarheiten und Missverständnissen und damit zu einer uneinheitlichen Praxis, was den Bestrebungen nach Transparenz zuwiderläuft.

Der VSE erachtet das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Unterstellung von Grosskunden unter GATE als gering. Die Lieferungen an grosse Endverbraucher machen nur einen kleinen Teil des Handelsgeschäfts aus. Die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten würden hingegen zu grossem Aufwand führen, welcher nicht gerechtfertigt erscheint. Die grossen Endverbraucher müssten sich selbst als Marktteilnehmer registrieren und selbst rapportieren. Falls sie dieser Pflicht nicht nachkommen, müssten die EVU solche Endverbraucher anleiten oder gar an deren Stelle mit grossem Aufwand rapportieren. Dies wäre ineffizient und unverhältnismässig.

Strafen müssen angemessen sein und Marktteilnehmer müssen Lehren daraus ziehen können

Beim Verdacht auf Marktmanipulation sollten nur Vorsatz-Delikte und Fälle von grober Fahrlässigkeit durch die Aufsichtsbehörde geahndet werden können. Fehler zu machen ist menschlich, diese dürfen daher nicht kriminalisiert werden. Auch muss im Verdachtsfall sichergestellt werden, dass die unter dem Verwaltungs-

recht im Rahmen der Kooperationspflicht (im Verwaltungsrecht gilt eine Kooperationspflicht, selbst wenn man sich selbst belasten muss) gewonnenen Informationen nicht in strafrechtlichen Verfahren (im Strafrecht dürfen selbst belastende Aussagen verweigert werden) verwendet werden.

Die Unternehmen sind bestrebt, sich konform zu verhalten. Die konkreten Anwendungsfälle von REMIT bzw. künftig GATE ergeben sich erst mit der Zeit. Für die Unternehmen ist es daher zentral, dass sie aus konkreten Fällen, welche zu Strafen geführt haben, lernen können. Entsprechende Daten (und Metadaten) sollen daher inklusive Begründung allen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, damit diese Lehren daraus ziehen können. Dies könnte analog zu den bisherigen Verfügungen der EICom gehandhabt werden.

Verhältnismässigkeit bei der Datenerhebung und -weitergabe

Die EICom erhält mit GATE umfassende Daten und tiefgreifenden Einblick in die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen inklusive sensibler Geschäftsdaten. Umso wichtiger ist es, dass die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und Vertraulichkeiten eingehalten werden und die Datenerhebung und -verwendung nicht über den gesetzlichen Auftrag hinausgeht. Zudem ist die Auskunftspflicht der EICom anderen Behörden gegenüber auf das Notwendige zu beschränken.

Präzisierungen, Hilfestellungen und der Einbezug der Branche unterstützen die Umsetzung

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundes ist an verschiedenen Stellen noch zu konkretisieren und präzisieren. So geht beispielsweise aus dem vorliegenden Entwurf nicht hervor, ob gruppen-interne Geschäfte unter GATE fallen. Solche Geschäfte sollten aus Sicht des VSE nur auf Nachfrage der EICom meldepflichtig sein, analog zur EU-REMIT-Verordnung.

Verschiedene Artikel sehen vor, dass der Bundesrat weitere Vorgaben auf Verordnungsstufe erlassen kann. Es ist wichtig, dass der Bund dabei die Branche miteinbezieht (zumindest mittels Vernehmlassung), denn im Rahmen der EU-REMIT-Verordnung hat sich gezeigt, dass es problematisch ist, wenn Vorgaben fern der Praxis geschrieben werden (z.B. praxisfremde Guidance und Q&A zu Inside Information⁷).

Insbesondere die kleinen und mittleren EVU und Verteilnetzbetreiber werden Hilfestellung bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen unter GATE benötigen. Die EICom ist daher in die Pflicht zu nehmen, entsprechende Hilfen zu liefern. Auch der VSE beabsichtigt, die Branche und insbesondere die kleinen und mittleren EVU und Verteilnetzbetreiber bei der Umsetzung mit entsprechenden Angeboten zu unterstützen.

II. Anträge des VSE zur Vernehmlassungsvorlage

Art. 2 Begriffe

Der Begriff der Marktmanipulation fehlt unter Art. 2. Er wird erst unter Art. 8 eingeführt. Eine Einführung des Begriffs unter Art. 2 stünde auch im Einklang mit der EU-REMIT-Verordnung.

⁷ ACER Inside Information Disclosure and Collection. <https://www.acer.europa.eu/remit/data-collection/inside-information-disclosure-and-collection>

Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2: Beim «multilateralen» Handel von Energiegrosshandelsprodukten handelt es sich um einen mit der EU-REMIT-Verordnung inkonsistenten Begriff, welcher zu Missverständnissen führen könnte. Er ist daher zu streichen.

Zu Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Der Miteinbezug von Regelenergieprodukten in die Definition von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten steht im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung, gemäss welcher Grosshandelsprodukte «nur» Intraday-, Day-ahead- und Forward-Geschäfte (inkl. Derivate) umfassen (vgl. Art. 2 Abs. 4 REMIT). Unter GATE sollte dies analog gehandhabt und der Entwurf entsprechend angepasst werden. Unter der EU-REMIT-Verordnung müssen Angaben zu Regelenergie-Transaktionen nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Um zusätzlichen administrativen Aufwand und Diskrepanzen zwischen den Meldungen an EU-Regulierungsbehörden und an die EICom zu vermeiden, müssen zentrale Begriffe im Einklang zu der EU-REMIT-Verordnung definiert werden.

Zu Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und Abs. 2: Auf die Unterstellung von grossen Endverbrauchern unter dieses Gesetz ist komplett zu verzichten. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher zu streichen. Eine Schwäche der EU-REMIT-Verordnung, an der sich GATE orientiert, ist einerseits, dass die Verbrauchskapazität (600 GWh) einen ungeeigneten Schwellenwert darstellt, um zwischen grossen und kleinen Endverbrauchern zu unterscheiden. Bei der Verbrauchskapazität (600 GWh) handelt es sich nicht um den tatsächlichen Verbrauch, sondern um das theoretische Maximum, was zu unterschiedlichen Interpretationen führt. Andererseits machen Energielieferungen an grosse Endverbraucher nur einen kleinen Teil des Handelsgeschäfts aus, was den grossen Aufwand zur Erfüllung der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten nicht rechtfertigt. Die grossen Endverbraucher müssten sich selbst als Marktteilnehmer registrieren und selbst rapportieren. Falls sie dieser Pflicht nicht nachkommen, müssten die EVU solche Endverbraucher anleiten oder gar an deren Stelle mit grossem Aufwand rapportieren. Dies wäre ineffizient und unverhältnismässig.

Zu Abs. 1 Bst. e: Der Begriff «vertraulich» wird in der EU-REMIT-Verordnung nicht in diesem Zusammenhang verwendet. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte stattdessen der dort verwendete Begriff «nicht-öffentlich» verwendet werden. Zudem ist nicht jede Information auch präzise. Die EU-REMIT-Verordnung (Art. 2 Abs. 1 REMIT) enthält hierzu eine Definition von präzisen Informationen, welche aus Gründen der Konsistenz und Rechtssicherheit im vorliegenden Entwurf übernommen werden sollte.

Art. 2 Begriffe

1 Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. Energiegrosshandelsmarkt: jeder Markt, auf dem Energiegrosshandelsprodukte gehandelt werden, insbesondere:
 1. jede Einrichtung zum ~~multilateralen~~ Handel von Energiegrosshandelsprodukten, innerhalb der diese Produkte kotiert sind und die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss bezweckt,
 2. jede Einrichtung zum ~~multilateralen~~ Handel von Energiegrosshandelsprodukten, die ohne Kotierung dieser Produkte den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss bezweckt,
- b. schweizerische Energiegrosshandelsprodukte:
 2. ~~Produkte betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- oder Gasnetzen,~~

~~3. Verträge über die Verteilung und die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die aufgrund ihrer hohen Verbrauchskapazität einen bedeutenden Einfluss auf die Preise dieser Produkte haben können;~~

e. Insiderinformation: eine präzise nicht-öffentliche vertrauliche Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betrifft und deren Bekanntwerden die Preise dieser Produkte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde. Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten zulässt.

~~2. Der Bundesrat legt den für die Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 massgebenden Schwellenwert für die Verbrauchskapazität unter Berücksichtigung der Regelungen der EU fest.~~

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

Zu Abs. 1: Die Formulierung «Sobald er davon Kenntnis hat» steht nicht im Einklang mit der EU-REMIT-Verordnung und ist entsprechend anzupassen (Art. 4 Abs. 1 REMIT: «in a timely manner» bzw. «effektiv und rechtzeitig»).

Zu Abs. 1^{bis} (neu): Es muss sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung von Insiderinformationen auch vertraglich an Dritte übertragen werden kann. Verantwortlich bleibt dabei jedoch der Kraftwerkseigentümer. Diese Möglichkeit wird im erläuternden Bericht lediglich zu Art. 5 Abs. 1 erwähnt (Übermittlungspflicht von Transaktionen an die ElCom). Auch ist explizit zu regeln, dass bei Partnerwerken nur ein Akteur die Insiderinformationen zu veröffentlichen hat. Unter der EU-REMIT-Verordnung wird dies auch so gehandhabt. Die Branche hat dazu eine bestehende Vereinbarung. Diese ist im VSE-«Dienstleistungsvertrag Kraftwerksdaten» festgehalten, worin geregelt ist, welcher Marktteilnehmer für welches Kraftwerk die Insiderinformationen unter REMIT meldet.

Zu Abs. 2: Eine Qualifizierung eines Kraftwerksausfalls ist in der Praxis ohne die Vorgabe eines konkreten Schwellenwerts nicht zielführend. Kraftwerksbetreiber und Dispatcher sind in der Regel nicht in der Lage, zeitnah und fallweise zu beurteilen, ob es sich bei einem Kraftwerksausfall um eine Information handelt, die den Markt erheblich beeinflussen könnte. Hierzu müsste Rücksprache mit dem Handel gehalten werden, was ja gerade vermieden werden soll. Die Einführung eines Schwellenwerts von 100 MW trägt zur Klärung, zur Transparenz und zur Vermeidung von unterschiedlicher Handhabung bei.

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

~~1. Sobald er davon Kenntnis hat, veröffentlicht jeder~~ Jeder Marktteilnehmer veröffentlicht effektiv und rechtzeitig auf einer akkreditierten Plattform die ihm vorliegenden Insiderinformationen in Bezug auf Unternehmen oder Anlagen.

1^{bis} (neu) Die Veröffentlichung von Insiderinformationen

a. ist bei mehreren Kraftwerksbesitzern nur von einem Kraftwerksbesitzer zu melden. Die Branche regelt die Einzelheiten;

b. kann an Dritte delegiert werden.

2 Zu veröffentlichen sind namentlich Insiderinformationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, einschliesslich Insiderinformationen über die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen. Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von unter 100 MW sind von der Veröffentlichungspflicht über geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeiten ausgenommen.

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

Zum Titel, zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b: Die Insiderinformationen werden gemäss Art. 4 Abs. 1 auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht. Die EICom kann die Informationen direkt auf dieser Seite einsehen. Aus Effizienzgründen ist daher von einer zusätzlichen Übermittlung der Insiderinformationen durch die Marktteilnehmer an die EICom abzusehen oder diese allenfalls von der akkreditierten Stelle vorzunehmen.

Zu Abs. 1 Bst. a und a^{bis} (neu): Es ist zu unterscheiden einerseits zwischen Produkten von Strom oder Gas, einschliesslich entsprechender Derivate, sowie andererseits Produkten betreffend Regelenergie. Letztere sollen nur auf Anfrage seitens EICom zur Verfügung gestellt werden müssen. Unter der EU-REMIT-Verordnung müssen Angaben zu Regelenergie-Transaktionen nur auf Anfrage von ACER zur Verfügung gestellt werden. Die Schweiz sollte derart weitgehende Pflichten nur erwägen und allenfalls umsetzen, wenn die EU solche ebenfalls umsetzt. Dies ist derzeit nicht der Fall. (Vgl. Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2).

Zu Abs. 1 Bst. a: Derzeit ist ein Reporting von Finanzderivattransaktionen für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien unter FinfraG aufgrund der Unwesentlichkeit der Transaktionen nicht vorgesehen. Dies soll durch GATE nicht infrage gestellt werden. Zudem ist zu bemerken, dass die Schweizer Branche stellvertretend zur Verpflichtung unter EMIR⁸ bereits nahezu all ihre finanziellen Transaktionen über REMIT berichtet (z.B. EEX oder ICE Endex Futures). Entsprechend erhält die EICom diese bereits über Art. 26a^{bis} StromVV bzw. FiREG fürs Gas und bei Inkrafttreten von GATE über Art. 5 Abs. 2 Bst. a kombiniert für Strom und Gas von allen Schweizer Marktteilnehmern.

Zu Abs. 1^{bis} (neu): Es muss sichergestellt werden, dass die Übermittlungspflicht auch an Dritte übertragen werden kann (vgl. Bemerkung zu Art. 4).

Zu Abs. 2 Bst. a und a^{bis} (neu): Die gewählte Formulierung greift zu weit und sollte klar auf die Daten des Reportings im Rahmen der EU-REMIT-Verordnung beschränkt sein. Es geht darum, dass die Marktteilnehmer ihr EU-REMIT Transaktionsreporting auch an die EICom melden. Damit bekommt die EICom die Möglichkeit, den grenzüberschreitenden Handel mit der Schweiz zu beaufsichtigen.

Zu Abs. 3: Der Schwellenwert für die Übermittlung von Transaktionen und Handelsaufträge soll in Anlehnung an das EU-Recht explizit ins Gesetz geschrieben werden.

⁸ EMIR ist die EU-Verordnung Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0648&from=EN>

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

1 Die Marktteilnehmer übermitteln der EICom:

a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 betreffen, sofern diese Angaben nicht bereits gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) einer Meldepflicht unterliegen, auch wenn die Meldepflicht für bestimmte Marktteilnehmer ausgesetzt ist;

a^{bis}. (neu) auf Anfrage Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die Produkte betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- oder Gasnetzen betreffen.

~~b. Insiderinformationen gemäss Artikel 4 gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung.~~

1^{bis} (neu) Die Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge an die EICom kann an Dritte delegiert werden.

2 Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der EICom in gleicher Form gemäss den Regelungen der EU:

a. ~~Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaats zur Verfügung stellen müssen;~~

~~b. die Insiderinformationen, die sie gemäss den Regelungen der EU veröffentlichen müssen.~~

3 Unter Berücksichtigung der Regelungen der EU präzisiert der Bundesrat Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie den Zeitpunkt der Übermittlung. Er sieht überdies für Transaktionen und Handelsaufträge von geringer Bedeutung Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vor, namentlich:

a. für Verträge über die physische Lieferung von Strom, der in einer einzigen Produktionsanlage oder in mehreren Produktionsanlagen mit kombinierter Kapazität von weniger als 10 MW erzeugt wurde;

b. für Verträge über die physische Lieferung von Gas, das in einer einzigen Produktionsanlage mit einer Kapazität von weniger als 20 MW erzeugt wurde.

Art. 7 Verbot der Ausnützung und der Weitergabe von Insiderinformationen

Zu Abs. 1: Die Formulierung dieses Absatzes weist eine Differenz zur Formulierung in der EU-REMIT-Verordnung auf und geht bei einer wörtlichen Auslegung über REMIT hinaus. Die Gründe hierfür erschliessen sich jedoch nicht. Aus Sicht des VSE wäre eine Annäherung des Gesetzestextes an REMIT angezeigt («by acquiring or disposing of» bzw. «im Wege des Erwerbs oder der Veräusserung» müsste in GATE entsprechend mit «indem» statt «um zu» übersetzt werden).

Art. 7 Verbot der Ausnützung und der Weitergabe von Insiderinformationen

1 Unzulässig handelt, wer im Sinne von Absatz 2 eine Insiderinformation:

a. dazu ausnützt oder auszunützen versucht, indem sie oder er ~~um~~ schweizerische Energiegrosshandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung erwirbt oder veräussert ~~zu erwerben oder zu veräussern;~~

Im erläuternden Bericht ist bezüglich Art. 7 Abs. 3 ausführlich aufzuzeigen und zu erklären, welche Ausnahmen konkret für die nationale Netzgesellschaft gelten. Die Ausnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Marktteilnehmer anstelle der nationalen Netzgesellschaft «Insiderinformationen» melden müssen (z.B. Redispatch von Kraftwerken) und bei fehlenden Meldungen dafür haften. Die Marktteilnehmer sind nicht in der Lage, dies zu übernehmen (insbesondere nicht in Anbetracht der dazu zur Verfügung stehenden Zeit). Unter der EU-REMIT-Verordnung ist die Meldung von Redispatch in Theorie zwar vorgesehen, in der Praxis jedoch mangels Praktikabilität nicht umsetzbar.

Art. 8 Verbot von Marktmanipulation

Zu Abs. 1: Nicht jede einfache operative Unzulänglichkeit oder fehlerhafte Handelstätigkeit sollte tatbestandlich für eine Marktmanipulation sein. Angesichts von Millionen von Transaktionen und Handelsaufträgen können Flüchtigkeitsfehler (z. B. Fat-Finger-Trades) nicht ausgeschlossen werden. Auch würde angesichts der grossen Anzahl von Transaktionsdaten eine Überprüfung auf einfache Fahrlässigkeit hin zu einem höheren und kostentreibenden Aufwand bei der Aufsichtsbehörde führen. Der Unrechtsgehalt in derartigen Fällen ist gering, der mögliche Reputationsschaden dagegen hoch, was zu einer Unverhältnismässigkeit führt. Es ist durch den Bund zu prüfen, ob eine analoge Formulierung auch unter Art. 7 zu ergänzen wäre.

Zu Abs 1. Bst. b Ziff. 2: Die Formulierung darf nicht dazu führen, dass im Rahmen einer allfälligen Strafverfolgung das Prinzip der Unschuldsvermutung relativiert wird und faktisch im Sinne einer Umkehr der Beweislast die Unschuld bewiesen werden muss.

Art. 8 Verbot von Marktmanipulation

1 Unzulässig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig:

b. Transaktionen tätigt oder Handelsaufträge erteilt, von denen sie oder er weiss oder wissen muss, dass sie:

2. den Preis eines oder mehrerer schweizerischer Energiegrosshandelsprodukte beeinflussen oder beeinflussen können, sodass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, es wird er-oder sie weist nach, dass aus legitimen Gründen gehandelt und diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag verstossen nicht gegen die zulässige Marktpraxis ~~verstossen wurde~~.

Art. 10 Finanzierung

Zu Abs. 3: Die Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme scheint kein adäquates Kriterium zu sein, insbesondere für Marktteilnehmer, die auch noch andere Geschäftsbereiche haben. Möglich wäre, nur das Transaktionsvolumen und/oder die Anzahl gemeldeter Geschäfte zu berücksichtigen. Allenfalls kann die Gebührenstruktur von ACER als Vorlage genutzt werden. Für die Festsetzung der Aufsichtsabgabe braucht es eine einfache und transparente Regelung.

Art. 10 Finanzierung

3 Die Aufsichtsabgabe wird nach ~~der Bilanzsumme und~~ dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Art. 13 Auskunftspflicht

Die Aufbewahrungspflicht ist in Anlehnung an EU-Recht auf 5 Jahre anzusetzen.

Art. 13 Auskunftspflicht

Die Marktteilnehmer sowie alle weiteren Personen, die an Transaktionen oder Handelsaufträgen beteiligt sind, die für das vorliegende Gesetz relevant sind, erteilen der EICom alle Auskünfte und stellen ihr alle Unterlagen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Unterlagen sind dazu für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Art. 14 Einziehung

Zu Abs. 3: Eine Schätzung ist kein geeignetes Instrument, um die einzuziehenden Vermögenswerte zu beurteilen. Sie lässt Tür und Tor für Willkür offen. Abs. 3 ist daher komplett zu streichen. Alternativ wäre eine Einschränkung des Umfangs der Schätzung denkbar. Entsprechend müsste sich die Schätzung auf die letzten 4 Stellen des Vermögenswertes beschränken, z. B. nur auf die letzten 10'000 CHF.

Art. 14 Einziehung

3 *Streichen*

Eventualiter:

3 Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann die EICom die letzten 10'000 CHF der Vermögenswerte ~~ih~~ schätzen.

Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot und Art. 16 Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung

Zu Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1: Die Bestimmung zum Berufs- und Tätigkeitsverbot (Art. 15) sowie die Bestimmungen über die Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung (Art. 16) stützen sich auf Art. 33 und Art. 33a FINMAG. Diese Bestimmungen setzen eine schwere Verletzung voraus. Dies hat auch unter GATE zu gelten. Es muss sichergestellt sein, dass Bagatellfälle wie z.B. kleinere technische Fehler keine unverhältnismässigen Folgen nach sich ziehen können.

Zu Art. 16 Abs. 1: Auch die Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung sollte demnach nur im Falle eines schweren Verstosses erfolgen, in Analogie zu Art. 34 FINMAG, auf welches sich Art. 16 abstützt.

Abs. 1 sollte daher ähnlich formuliert werden. Die Veröffentlichung von Personendaten ist eine zusätzliche Strafe mit potenziell weitreichenden negativen Konsequenzen bis auf persönliche Ebene.

Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot

1 Stellt die EICom ein schweres unzulässiges Marktverhalten (gemäss Art. 7 und 8) oder eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie:

Art. 16 Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung

1 Stellt die EICom ein schweres unzulässiges Marktverhalten oder eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen. Das Prinzip bleibt jedoch die Nichtveröffentlichung oder die anonymisierte Veröffentlichung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchi'.

Nadine Brauchi
Bereichsleiterin Energie